



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 14.10.2022
C(2022) 7415 final

Herrn Bodo Ramelow
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D – 10117 BERLIN

Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates {COM(2022) 174 final}.

In ihrer Mitteilung vom 25. November 2020 mit dem Titel „Das Innovationspotenzial der EU optimal nutzen – Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU“ verpflichtete sich die Kommission, einen Vorschlag für ein Unionssystem zum Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse vorzulegen. Mit dem auf einer Folgenabschätzung aufbauenden Vorschlag wird dieser Verpflichtung nachgekommen. Damit wird angestrebt, einen unmittelbar geltenden Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf Unionsebene einzuführen und die Position der Erzeuger so zu verbessern, dass ihre handwerklichen und industriellen Erzeugnisse unionsweit vor Fälschungen geschützt sind. Ferner sollen ihnen Anreize für Investitionen in diese Erzeugnisse geboten werden. Zudem soll der Vorschlag die Sichtbarkeit der authentischen handwerklichen und industriellen Erzeugnisse auf dem Markt erhöhen, weshalb er für die Verbrauchenden von Vorteil ist. Darüber hinaus zielt er darauf ab, einen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums zu leisten und Regionen, in denen die Erzeuger tätig sind, zu unterstützen, indem neue Chancen für den Tourismus erschlossen, qualifizierte Arbeitskräfte gewonnen und gebunden werden sowie das kulturelle Erbe der Regionen geschützt wird. Darüber hinaus soll mit dem Vorschlag sichergestellt werden, dass die Erzeuger vom internationalen Rahmen für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben („Lissabon-System“) uneingeschränkt profitieren können.¹

¹ Im November 2019 trat die EU der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben bei, bei der es sich um einen von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwalteten Vertrag handelt.

Das Funktionieren des Binnenmarkts wird durch fragmentierte nationale Systeme zum Schutz von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit geografischem Zusammenhang behindert. Mit dem Vorschlag wird ein funktionierender Binnenmarkt für diese Erzeugnisse geschaffen, indem ein effizienter und harmonisierter Rechtsrahmen für ihren Schutz festgelegt wird. Darüber hinaus werden die Erzeuger in vollem Umfang vom Beitritt der EU zum Lissabon-System für Hersteller in der EU und von bilateralen Handelsabkommen profitieren. Mit dem neuen System wird insbesondere Folgendes erreicht: i) ein nutzerfreundliches und erschwingliches Eintragungssystem; ii) ein wirksames und erschwingliches Kontroll- und Durchsetzungssystem und iii) geringe Kosten für Behörden und derartige Erzeugnisse herstellende KMU.

Von der Kommission wird begrüßt, dass der Bundesrat die Auffassung teilt, wonach Maßnahmen auf EU-Ebene – wie in dem Vorschlag vorgesehen – erforderlich sind, um den Schutz des geistigen Eigentums für Erzeugnisse, bei denen ein Zusammenhang zu einem geografischen Gebiet besteht, in der Union weiterzuentwickeln. Der von der Kommission vorgelegte Vorschlag durchläuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und im Rat. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen übermittelt und wird in diesen Prozess einfließen.

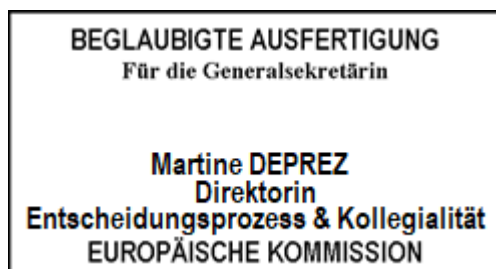
Hinsichtlich der eher fachlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme wird auf die Anlage verwiesen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*

*Thierry Breton
Mitglied der Kommission*



Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundesrates dargelegten Bedenken sorgfältig geprüft und möchte dazu nach Themenbereichen folgende Anmerkungen machen.

*1. Was die **Anforderungen an den Schutz geografischer Angaben** gemäß Artikel 5 betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass der vorliegende Vorschlag eine ausgewogene Lösung für die Erzeuger darstellt sowie Klarheit und Rechtssicherheit für die Verbrauchenden bietet. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Bedenken dahin gehend hat, dass die Bedingungen für die Gewährung des Schutzes geografischer Angaben nicht streng genug wären.*

Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen, dass man darauf bedacht sein sollte, nicht zu strenge Bedingungen festzulegen, damit die Kohärenz mit dem für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewählten Ansatz gewahrt bleibt. Die Bedingungen in Artikel 5 des Vorschlagsentwurfs entsprechen den Bedingungen, die in der seit Jahrzehnten geltenden Verordnung über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt sind. Damit werden die Bedingungen für eine geografische Angabe festgesetzt, die naturgemäß weniger streng sind als die Bedingungen für eine geschützte Ursprungsbezeichnung, bei der der Zusammenhang zwischen dem geografischen Ursprung und den Qualitäten des Erzeugnisses viel enger ist und alle Produktionsschritte in dem geografischen Gebiet erfolgen müssen.

Im Falle einer erheblichen Abweichung von den in der Verordnung über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegten Bedingungen bestünde die Gefahr, dass Rechtsunsicherheit erzeugt werden könnte, zumal vorgeschlagen wird, dieselben Logos wie für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verwenden. Die Verwendung derselben Logos ohne das entsprechende Schutzniveau könnte die Verbrauchenden irreleiten. Aufgrund übermäßig strenger Bedingungen für die Gewährung könnte es auch schwieriger werden, die angestrebte Übernahme bestehender nationaler Rechtstitel für geografische Angaben, die für regionale Erzeugnisse vergeben wurden, umzusetzen, mit der sichergestellt werden soll, dass der nationale Schutz des Eigentums nicht wegfällt, ohne durch einen EU-Schutz ersetzt zu werden. Es sei darauf hingewiesen, dass für die bestehenden nationalen Rechtstitel für geografische Angaben keine weniger strengen Bedingungen für die Gewährung gelten würden als für künftige geografische Angaben.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass der internationale Rechtsrahmen (insbesondere das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) und die Genfer Akte) keine Anforderung enthält, wonach der im geografischen Gebiet durchgeführte Produktionsschritt ein wesentlicher Produktionsschritt sein muss. Der Zusammenhang zwischen dem Ursprung des Erzeugnisses und seinen Eigenschaften ist die für die Gewährung zu erfüllende zentrale Anforderung. In Erwägungsgrund 5 des Vorschlags wird jedoch klargestellt, dass „insbesondere angesichts des Potenzials von geografischen Angaben zur Schaffung nachhaltiger und hoch qualifizierter Arbeitsplätze in ländlichen und weniger entwickelten Regionen, Erzeuger darauf abzielen sollten, einen erheblichen Teil des

Wertes des mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets zu schaffen“.

2. Was die Möglichkeit angeht, **die Koexistenz der nationalen Schutzsysteme und des EU-weiten Systems** zuzulassen, nimmt die Kommission zwar die vom Bundesrat geäußerten Bedenken ernst, möchte aber Folgendes ausführen:

Gemäß dem Vorschlag würden durch den neuen EU-Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bestehende spezifische nationale Regelungen für geografische Angaben ersetzt. Unter bestimmten Bedingungen würde ein EU-weiter Schutz für Bezeichnungen gewährt, die im Rahmen der spezifischen nationalen Regelungen für geografische Angaben geschützt sind. Dies stünde mit den Systemen für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Einklang, was in eine EU-Regelung für geografische Angaben münden würde, die durchgängig nur auf Rechten auf EU-Ebene beruht.

Durch die Beibehaltung eines einheitlichen EU-Rechtsrahmens im gesamten Binnenmarkt für Erzeuger würde sich der Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden aus den folgenden Gründen verringern. Erstens müssten sie nicht in nationale Systeme für geografische Angaben investieren, sondern in das Verfahren des ersten Schritts, das weniger aufwendig ist, da eine Eintragung auf nationaler Ebene entfällt. Dies ist besonders für diejenigen Mitgliedstaaten von Bedeutung, die noch über kein einschlägiges System verfügen und die Kosten vorzugsweise niedrig halten möchten. Zweitens wären keine Vorschriften erforderlich, um regulatorische Konflikte und Überschneidungen zwischen der EU-Ebene und der nationalen Ebene zu vermeiden. Drittens würde der neue EU-Rechtsrahmen, der bestehende nationale Rechtstitel für geografische Angaben einbeziehen würde, für die Gewährung internationalen Schutzes im Wege des Lissabon-Systems genutzt. Was die Übernahme bestehender nationaler geografischer Angaben in das EU-System angeht, müssten die Inhaber ihr Interesse daran bekunden. Schließlich möchte die Kommission dem Bundesrat versichern, dass durch die EU-Regelung von Erzeugern nicht verlangt wird, ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, um Schutz zu erhalten, und dass die Hersteller nicht daran gehindert werden, ihre Produkte auf nationaler Ebene mit einer Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke zu schützen, falls sie sich nicht auf die Produktspezifikation einigen können.

Der Ansatz der Kommission ist insofern vorteilhaft, als im gesamten Binnenmarkt ein einheitlicher Rechtsrahmen eingeführt wird, der sowohl Rechtssicherheit schaffen als auch mit vorhersehbaren und relativ geringen Kosten für die Erzeuger einhergehen würde. Darüber hinaus wird durch einen EU-Rahmen für die Entwicklung geografischer Angaben nach einem einheitlichen Ansatz ein fairer Wettbewerb zwischen den Erzeugern von mit solchen Angaben versehenen Erzeugnissen gewährleistet und die Glaubwürdigkeit der Erzeugnisse bei den Verbrauchenden verbessert.

3. Hinsichtlich der **Beibehaltung von nationalen Marken** möchte die Kommission dem Bundesrat versichern, dass der Vorschlag nicht darauf abzielt, alle bestehenden geschützten Namen (einschließlich Handelsmarken) durch geografische Angaben zu ersetzen. Zu den Kriterien für den Schutz geografischer Angaben gehört auch, dass ein Nachweis für den Zusammenhang zwischen einem bestimmten Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Gebiet erbracht werden muss. Wie bei allen anderen Kriterien wird dies von Fall zu Fall geprüft. Der Schutz als Handelsmarke bleibt davon getrennt.

In dem Vorschlag wird auch eine Koexistenz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und von Handelsmarken in Anlehnung an die im Agrarsektor bereits existierenden Modalitäten geregelt. Insbesondere wird ein Name nicht als geografische Angabe eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens und des Bekanntheitsgrads einer Marke die Eintragung des als geografische Angabe vorgeschlagenen Namens die Verbrauchenden über die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irreführen könnte. Darüber hinaus kann eine Marke mit der geografischen Angabe koexistieren, so wie dies derzeit bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Fall ist. Nach Artikel 42 Absatz 4 kann eine Marke, deren Verwendung mit der geografischen Angabe kollidieren würde und die vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe beim Amt angemeldet, eingetragen oder durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, mit der geografischen Angabe koexistieren.

4. Zur **Entlastung von Erzeugern und Behörden** sieht die vorgeschlagene Verordnung die Möglichkeit vor, ein mit weniger Aufwand verbundenes Kontrollsystem auf der Grundlage von Eigenerklärungen (als Alternative zu einem auf Kontrollen durch Dritte basierenden System, das bereits durch das Kontrollsystem für geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse bekannt ist) einzuführen. Ein derartiges, weniger aufwendiges System ist auf die Besonderheiten handwerklicher und industrieller Erzeugnisse und seiner Erzeuger (z. B. Kleinstunternehmen und selbstständige Handwerker) zugeschnitten, da es der Sorgfaltspflicht seitens des Erzeugers insbesondere auf Nischenmärkten, bei denen die Verbrauchenden darauf vertrauen können, dass die Produktspezifikation durch die Erzeuger eingehalten wird, mehr Gewicht verleiht. Dieser weniger strenge Ansatz ist auch deshalb gerechtfertigt, weil bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen im Vergleich zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen kein Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit besteht. Sensible Fragen wie Hygiene (in der Lebensmittelkette) und Tierschutz sind in der Regel nicht von Relevanz.

Allerdings können Eigenerklärungen als eigenständiges Instrument potenziellen Betrug nicht unterbinden und das Vertrauen der Verbrauchenden in geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse möglicherweise untergraben. Dieses weniger strenge Kontrollsystem ist daher mit einem System gekoppelt, das nach dem Zufallsprinzip durch die Behörden durchgeführte Kontrollen und eine Reihe wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen für Verstöße gegen die Produktspezifikation vorsieht und mit dem etwaiger Betrug seitens der Erzeuger verhindert werden soll.

Die Möglichkeit einer privaten Durchsetzung (z. B. durch Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften) bleibt durch die vorgeschlagene Verordnung unberührt. Die private Durchsetzung erfolgt parallel zu den Kontrollen der Behörden. Dieser öffentlich-private Ansatz ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass geografische Angaben naturgemäß als öffentliche Rechte gelten. Die Einbindung der Behörden kann insbesondere bei den Erzeugern handwerklicher und industrieller Erzeugnisse eine wichtige Rolle spielen, da sie möglicherweise nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für die private Durchsetzung verfügen.

Hinsichtlich des Vorschlags des Bundesrates, wonach die Kosten des Gerichtsverfahrens von der unterlegenen Partei (Verletzer oder Fälscher) getragen werden sollten, möchte die Kommission hervorheben, dass der Grundsatz der Kostenaufteilung bereits in Artikel 14 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt ist und für geografische Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse gilt.

Darüber hinaus wird es mit Artikel 48 Absatz 5 der vorgeschlagenen Verordnung den Mitgliedstaaten überlassen, Bestimmungen über die Kosten festzulegen, die für die von ihren Behörden durchgeführten Kontrollen anfallen („Die Mitgliedstaaten können Gebühren erheben ...“).

*5. In Bezug auf die **Aufrechterhaltung des Schutzes nationaler geografischer Angaben** ist in Artikel 67 ein beschleunigtes Eintragungsverfahren auf EU-Ebene festgelegt. Mit diesem Artikel wird sichergestellt, dass alle nationalen geografischen Angaben, die die Mitgliedstaaten auf EU-Ebene schützen wollen, unter der Bedingung geschützt werden, dass sie die im Vorschlag festgelegten Anforderungen an geografische Angaben erfüllen und die relevante Erzeugergemeinschaft die erforderlichen Unterlagen vorlegt. Das Verfahren sieht keine Einspruchsphase vor, wodurch diese Verfahren gegenüber gewöhnlichen Verfahren wesentlich beschleunigt werden.*
